

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 22.08.2022

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2022.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Käthe-Winkelmann-Halle, Käthe-Winkelmann-Platz 2		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 22.08.2022		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:05 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	21:25 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Alexandra Machl		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Aichinger, Christopher, Dr.  
Auinger, Manuela  
Bandle, Frank  
Bergauer, Felix  
Buschendorf, Christian  
Eckl, Franz  
Eschlwech, Josef  
Frommhold-Buhl, Beate  
Häuser, Johannes  
Holzner, Josef, Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kürzinger, Christa  
Langwieser, Frank  
Manhart, Norbert  
Meidinger, Christian  
Mokry, Julia  
Nadler, Christian  
Pflügler, Florian  
Pflügler, Stephanie  
Rößler, Silke  
Sen, Selahattin  
Steinberger, Johannes  
Steinberger, Michael  
Szalontay, Attila  
Halbinger, Johann (Verwaltung)

von 19:22 Uhr - 22:00 Uhr -  
- bis 21:35 Uhr -

Meßner, Alexander (Verwaltung)  
 Schebiella, Viktoria (Verwaltung)  
 Schöfer, Michael (Verwaltung)  
 Weichwald, Simon (Verwaltung)  
 Wiencke-Bimesmeier, Michaela (Verwaltung)

**Abwesend:**

Fischer, Melanie	- entschuldigt -
Heumann, Maximilian	- entschuldigt -
Holzer, Manfred	- entschuldigt -
Mayerhanser, Judith	- entschuldigt -
Rübenthal, Burghard	- entschuldigt -
Seidenberger, Thomas	- entschuldigt -

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- |         |  |               |
|---------|--|---------------|
| 1)      | Verleihung der Bürgermedaillen in Gold mit Ehrennadeln an Frau Barbara Auinger, Herrn Stefan Heiger, Herrn Klaus Scherer, Herrn Siegfried Schuhbauer und Frau Martha Vetter  | GL/032/2022   |
| 2)      | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 25.07.2022- öffentlicher Teil  | Vorz/050/2022 |
| 3)      | Baugebiet „Neufahrn-Ost“, Erschließung mit Fernwärme<br>Beschluss über die Absicht, die im Baugebiet der Gemeinde zugeteilten Grundstücke an das Fernwärmenetz anzuschließen | GL/023/2022   |
| 4)      | Bebauungsplan Nr. 95 "Neufahrn Ost"; Überarbeitung Bebauungsplanentwurf  | Bau/116/2022  |
| 5)      | Änderungsbeschluss: Anpassung des Linienverlaufs auf der MVV-Regionalbuslinie 692  | GL/031/2022   |
| 6)      | Vorlage der Jahresrechnung 2021  | FiV/029/2022  |
| 7)      | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Prüfauftrag "Ehrenamtsplattform" für Gemeinderatssitzungen   | GL/029/2022   |
| 8)      | Antrag der der SPD Fraktion zur Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen auf kommunalen Parkplätzen   | GL/028/2022   |
| 9)      | Antrag der CSU Fraktion zur Auflegung eines Solarförderprogramms der Gemeinde Neufahrn   | GL/027/2022   |
| 10)     | Bekanntgaben   |               |
| 10.1)   | Energieeinsparungen bei gemeindlichen Einrichtungen  |               |
| 10.2)   | Bürgerbeteiligung Leitbild   |               |
| 11)     | Anfragen   |               |
| 11.1)   | Anfragen aus dem Gremium   |               |
| 11.1.1) | Geh- und Radweg Tretinerstraße   |               |
| 11.1.2) | Grunderwerbsplan   |               |
| 11.1.3) | Beleuchtung Radweg Massenhausen  |               |
| 11.2)   | Anfragen aus dem Publikum  |               |

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

### **Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Verleihung der Bürgermedaillen in Gold mit Ehrennadeln an Frau Barbara Auinger, Herrn Stefan Heiger, Herrn Klaus Scherer, Herrn Siegfried Schuhbauer und Frau Martha Vetter**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 beschlossen,

Frau Barbara Auinger  
Herrn Stefan Heiger  
Herrn Klaus Scherer  
Herrn Siegfried Schuhbauer und  
Frau Martha Vetter

für ihre besonderen Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Neufahrn jeweils die Bürgermedaille in Gold mit Ehrennadel zu verleihen.

Bgm. Heilmeier hat die Ehrenbürgermedaillen mit Ehrennadeln in Gold zusammen mit den Ehrenurkunden in der Sitzung überreicht.

Herrn Stefan Heiger konnte die Bürgermedaille in Gold mit Ehrennadel nicht verliehen werden, da er krankheitsbedingt abwesend war.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 2 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 25.07.2022- öffentlicher Teil**

#### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2022.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

**TOP 3 Baugebiet „Neufahrn-Ost“, Erschließung mit Fernwärme  
Beschluss über die Absicht, die im Baugebiet der Gemeinde zugeteilten Grundstücke an das Fernwärmenetz anzuschließen**

#### **Sachverhalt:**

1.

Die Gemeinde Neufahrn ist zusammen mit der Gemeinde Eching im Zweckverband Verkehrs- und Versorgungsbetrieb Neufahrn/Eching organisiert. Der Zweckverband ist u.a. Eigentümer des Biomasseheizkraftwerks mit zugehörigem Fernwärmenetz, welches vom langjährigen Pächter, der STEAG New Energies GmbH mit Sitz in Saarbrücken betrieben wird.

Die Gemeinde Neufahrn beabsichtigt aufgrund der derzeitigen energie- bzw. geopolitischen Lage in künftigen Baugebieten eine Versorgung mit Erdgas nicht mehr vorzusehen. Ein Anschluss an das Fernwärmenetz kann insoweit eine Alternative sein. Dies ist wirtschaftlich nur dann attraktiv zu gestalten, wenn sich möglichst viele Beteiligte innerhalb des Baugebietes an das Fernwärmenetz anschließen wollen.

2.

Mit der Vorbereitung der Gesamterschließung zum Baugebiet „Neufahrn-Ost“ stellt sich aktuell die Frage nach der Grundversorgung „Wärme“.

Nach dem jetzigen Stand der Umlegung und dem Zuteilungsvorschlag des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising erhält die Gemeinde Neufahrn Grundstücke, die zusammenhängend insbesondere im Nord-Osten des Baugebietes liegen werden. Ein Anschluss dieses Quartiers einschließlich der Grundstücke in der Mitte des Baugebietes sollen Gegenstand der Überlegung zum Anschluss an die Fernwärme sein.

3.

Vertreter der STEAG New Energies GmbH werden in der Sitzung das Thema Fernwärme, Anschlussmöglichkeiten und Preisgestaltungsmöglichkeiten bei Vorliegen verschiedener Szenarien erläutern.

4.

Für die Grundstückseigentümer im Baugebiet „Neufahrn-Ost“ hat die STEAG New Energies GmbH am 18.07.2022 eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Bis Ende des Jahres 2022 sollen durch Rückmeldungen seitens der Grundstückseigentümer und damit auch durch die Gemeinde als beteiligte Grundstückseigentümerin verbindliche Zusagen am Anschluss an ein Fernwärmenetz vorliegen. Soweit die Grundversorgung mit Fernwärme in Frage käme, ist diese in die Spartenprojektierung für das neue Baugebiet mit einzubinden.

5.

a)

Der Gemeinderat wird gebeten, einen Absichtsbeschluss zum Anschluss des dargestellten Quartiers an die Fernwärme zu fassen. Für weitere nicht im Quartier befindliche Grundstücke, deren Eigentumsübertrag auf die Gemeinde vorgesehen ist, soll eine Entscheidung zur Anbindung an die Fernwärme dann erfolgen, wenn die Abstimmung mit den weiteren Grundstückseigentümern abgeschlossen ist.

b)

Der Absichtsbeschluss beinhaltet den Anschluss an die im Rahmen der Zuteilung der Gemeinde überlassenen Grundstücke bzw. Bauparzellen. Der Anschluss ergibt sich damit

- für die im Eigentum verbleibenden Grundstücke, aber auch
- für die zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke.

Im letzteren Fall wird die Verwaltung beauftragt, die Sicherung einer privatrechtlichen Anschluss- und Benutzungsverpflichtung vertraglich und grundbuchrechtlich vorzubereiten.

6.

Die Festsetzung einer Vorgabe zum Anschluss an das Wärmenetz im Bebauungsplan ist zwar möglich, eine Pflicht zur Wärmeabnahme ergibt sich daraus nicht. Letztendlich sieht als

weiteres Steuerungsinstrument der Städtebauliche Vertrag mit den Eigentümern aus dem Jahr 2011 keine Regelungen und damit keine Verpflichtungen zum Anschluss an die und Nutzung der Fernwärmeleitung vor. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages kann bekanntermaßen nicht erzwungen werden.

### **Diskussionsverlauf:**

Referent Herr Woll:

- Erläuterungen der Präsentation

GR Bandle / Umwelt- und Energiereferent:

- sollten als Gemeinde Vorreiter sein und ans Fernwärmenetz anschließen
- Fernwärme ist zuverlässig
- Kosten sind transparent und überschaubar

GRin Auinger:

- ist die Kapazität gegeben, dass am Standort selber im Gewerbegebiet Erweiterungen möglich sind?

GR Dr. Aichinger:

- informieren, dass das Steigern der regenerativen Anteile bis zu 90 % möglich ist, um eine saubere, sichergestellte Wärmeversorgung bereitstellen zu können.
- Ist es möglich aus den Vorverträgen wieder auszusteigen?
- ein Anschlußzwang wird schwierig sein?

Bgm. Heilmeier:

- Gemeinde kann nur bei der Weiterveräußerung der eigenen Grundstücke einen Anschluss ans Fernwärmenetz vertraglich verbindlich festlegen.

Referent Herr Woll:

- ausreichend Kapazität im Leitungssystem und in der Erzeugungsanlage
- zusätzlich soll noch aus der Abwärme der heutigen Anlage Energie / Wärme generiert werden

GRin Frommhold-Buhl:

- ist geplant noch weitere Quartiere in Neufahrn anzuschließen?

Referent Herr Woll:

- Ausbauplanung für Neufahrn und Eching bis 2025 weitere 3 – 5 zusätzliche Gebiete anzuschließen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beabsichtigt für die künftigen ins Eigentum der Gemeinde zu übertragenden Grundstücke im Baugebiet „Neufahrn-Ost“ den Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz. Maßgebend ist hierfür der den Beschlussunterlagen beigefügte Lageplan (Stand 03.08.2022) mit der Darstellung des jeweiligen Quartierumgriffs.

Der Anschluss gilt sowohl für die im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Grundstücke, für die im Erbbaurecht zu vergebenden Grundstücke, aber auch für die Grundstücke, die veräußert werden.

Die Verwaltung wird insoweit beauftragt die Rechtsnachfolger hinsichtlich einer Anschluss- und Benutzungsverpflichtung in vertraglicher Hinsicht zu binden. Zu berücksichtigen sind

auch die für die Verpflichtung erforderlichen Regelungen zu Dienstbarkeiten und Leitungsrechten.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

#### **TOP 4    Bebauungsplan Nr. 95 "Neufahrn Ost"; Überarbeitung Bebauungsplanentwurf**

##### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2005 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neufahrn-Ost“ gefasst. Das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde 2015 durchgeführt. Mit den eingegangenen Stellungnahmen hatte sich der damalige Flughafen- Planungs- und Bauausschuss im selben Jahr befasst. Die Freigabe der überarbeiteten Planung für das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2018. Dies war die Grundlage für die komplexe Umlegung, die inzwischen abgeschlossen wurde. Nun kann als weiterer Verfahrensschritt die erneute Auslegung stattfinden.

Zwischenzeitlich haben sich rechtliche Änderungen ergeben und Gutachten wurden im Vorgriff aktualisiert. Das Planungsbüro Planstatt Senner hat den Auftrag die Themenbereiche Abstandsflächen, Stellplatznachweis, Klima und Energie, Regenwasser, Biotope und Arten sowie Verkehr zu prüfen. Im derzeitigen Verfahrensschritt ist es erforderlich und notwendig, die Prüfung im Hinblick auf die Gemeinderatsentscheidung vom 23.04.2018 und der daraufhin erfolgten Umlegung vorzunehmen. Der Bebauungsplan kann unter der Maßgabe der nachfolgenden erforderlichen Entscheidungen des Gemeinderats umgesetzt werden, ohne die bisher erzielten Ergebnisse der Umlegung zu gefährden. Damit kann das Ziel erreicht werden, den rechtlichen Anforderungen und den im Rahmen der Umlegung geäußerten Wünschen der Grundstückseigentümer gerecht zu werden. Um die wichtige Entwicklungsmaßnahme Neufahrn-Ost für die Gemeinde Neufahrn im Hinblick auf einen attraktiven Wohn- und Gewerbestandort nun in absehbarer Zeit realisieren zu können, sollen in dieser Sitzung folgende Entscheidungen und Festlegungen für die rasche Fortführung des Projekts entschieden werden.

##### 1.       Abstandsflächen:

Im Feb. 2021 hat der Gemeinderat eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung) beschlossen. Hintergrund war die Änderung des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wodurch die Tiefe der Abstandsfläche von 1 H auf 0,4 H reduziert wurde. Der Gesetzgeber reagierte damit auf neue Bedürfnisse im Bauplanungsrecht. Verbunden war damit die Möglichkeit für die Gemeinden, über eine eigene Satzung eine abweichende Regelung für ihr Gemeindegebiet zu erlassen. Aufgrund dieser geänderten rechtlichen Vorgaben wurde geprüft, ob die Anwendung der gemeindlichen Abstandsflächensatzung auf den städtebaulichen Entwurf möglich ist. Der Planentwurf von 2018 basiert bereits auf einer Abstandsflächentiefe von 0,4 H. Die Anwendung der Satzung von 2021 mit den Abweichungen der gesetzlichen Vorgabe führt zu Konflikten, welche nur durch Verkleinerung oder auch Entfall geplanter Baufenster gelöst werden könnten. Es wird daher vorgeschlagen, das zugrunde gelegte Maß der Tiefe der Abstandsfläche beizubehalten. Zweck von Abstandsflächen ist es eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung und einen sozialen Abstand zu gewährleisten. Die Tiefe von 0,4 H (mind. 3 m) begegnet aus Sicht des bayerischen Gesetzgebers keinen Bedenken, da bereits mit der BayBO diese Tiefe als Normalmaß vorgegeben wird. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Planentwurfes sind dennoch erforderlich, da sich mit Änderung des Art. 6 BayBO auch

die Berechnung der Tiefe verändert hat. Durch die generelle Anrechnung von Dachflächen kann es zu einer größeren Abstandsfläche kommen als bisher geplant.

## 2. Stellplätze

Anzahl:

a) Eine weitere Überprüfung war in Bezug auf den Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung im Jahr 2018 erforderlich. Aufgrund der Regelungen zur Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze in der aktuellen Satzung wurde überprüft, ob der Nachweis innerhalb der für Stellplätze vorgesehenen Flächen erbracht werden kann. Die Untersuchung ergab, dass insbesondere bei den geplanten Reihen- bzw. Kettenhäusern aufgrund der möglichen Wohnflächengrößen ein Bedarf von bis zu 3 Stellplätzen erforderlich, jedoch nicht nachgewiesen werden könnte. Unter Beibehaltung des städtebaulichen Entwurfs wird vorgeschlagen für das Plangebiet entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten einen abweichenden Stellplatzbedarf vorzusehen. Dabei sollen für Ein- und Zweifamilienhäuser der Nachweis von 2 Stellplätzen genügen. Die weiteren Regelungen der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung sind anzuwenden.

b) Dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität wurde in seiner Sitzung vom Mai der Entwurf der Neufassung der Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellsatzung vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet auch den Vorschlag einer Reduzierung des Bedarfs von Stellplätzen für den Geschosswohnungsbau. Der Bedarf wird hierin grundsätzlich mit 1,5 pro Wohneinheit vorgesehen anstatt der bisherigen Gliederung von 50 m<sup>2</sup> (1 St.) 51 m<sup>2</sup> - 150 m<sup>2</sup> (2 St.) und mehr als 150 m<sup>2</sup> (3 St.) Wohnfläche. Es wird nun vorgeschlagen auch den Bedarf für den Geschosswohnungsbau für das Plangebiet neu zu regeln. Es zeigt sich in letzter Zeit vermehrt, dass besonders in größeren Geschossbauten überwiegend kleine Wohnungen bzw. Apartments mit unter 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche geplant werden. Dies hängt neben Gründen der Nachfrage auch mit einem geringeren Aufwand an Stellplätzen zusammen. Ein durchschnittlicher Nachweis von 1,5 pro Wohnung könnte eine bessere Mischung der Wohnungsgrößen zur Folge haben. Für besonders große Wohnungen könnte ergänzend natürlich trotzdem ein höherer Nachweis vorgesehen werden.

Tiefgaragen:

c) Im aktuellen Bebauungsplan sind großzügige Flächen für Stellplätze oberirdisch ausgewiesen. Es wird vorgeschlagen die Festsetzungen des Bebauungsplans so zu ergänzen, dass für alle Wohngebiete zumindest die Möglichkeit besteht, eine Tiefgarage zu errichten und damit weitere oberirdische Freiflächen zu gewinnen.

Nach Einarbeitung der in dieser Sitzung beschlossenen Punkte soll der Bebauungsplanentwurf im Herbst 2022 dem Gemeinderat erneut zur Freigabe für das Verfahren nach gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt werden.

### **Diskussionsverlauf:**

GRin Kürzinger:

- kann man sagen, wie viele Stellplätze hierdurch insgesamt entfallen?

BAL Schöfer:

- bei den Einfamilienhäusern 300 Stellplätze

- beim Geschosswohnungsbau ist es noch nicht genau geplant, wie die Verteilung auf verschiedene Größen der Wohnungen erfolgt

Bgm. Heilmeyer:

- Entscheidungsvorschlag sinnvoll, weil man sonst relativ stark in die Planung eingreifen müsste

GR Dr. Aichinger:

- wenn wir Stellplätze reduzieren, können wir aufgrund von nicht Unterbringung auch eine höhere Verdichtung der Wohnungen erwarten?

GR Manhart:

- kann einem Stellplatzschlüssel von 1,5 pro Wohnung nicht zustimmen.

BAL Schöfer:

- bei größeren Wohnungen 2 und bei kleineren Wohneinheiten 1 Stellplatz geplant
- hat sich in der Praxis noch nicht als Hinderungsgrund dargestellt.

### **Beschluss:**

Beschluss zu 1.:

Der Gemeinderat beschließt, Abstandsflächentiefe von 0,4 H (mind. 3 m) aufgrund des städtebaulichen Konzepts für das Bebauungsplanverfahren Nr. 95 „Neufahrn-Ost“ beizubehalten.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

Beschluss zu 2a):

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der notwendigen Stellplätze unabhängig von der Größe der Wohnfläche für Ein- und Zweifamilienhäuser auf 2 Stellplätze festzusetzen.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

Beschluss zu 2b):

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern auf 1,5 Stellplätze pro Wohnung unabhängig von der Größe der Wohnfläche festzusetzen.

**Abstimmung:** Ja 22 Nein 3

Beschluss zu 2c):

Der Gemeinderat beschließt, in den Bebauungsplanentwurf die Möglichkeit für Tiefgaragen für jedes Wohngebiet vorzusehen.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

## **TOP 5    Änderungsbeschluss: Anpassung des Linienverlaufs auf der MVV-Regionalbuslinie 692**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23. November 2020 die MVV-Regionalbuslinie 692 nach Auslaufen des Probebetriebs neu beschlossen. Hierzu wurde im Allgemeinen die Neukonzeption (Fahrplan und Linienverlauf) der künftigen Linie dargestellt.

Das mittlerweile umgesetzte Fahrplankonzept beruht im Grunde auf dem Wunsch des Gemeinderats vom 27. Mai 2019 eine Fahrzeitverkürzung zwischen Neufahrn und Hallbergmoos anbieten zu wollen. Im Zuge dessen wurde die Linienführung im Neufahrner Süden dementsprechend angepasst. Die große Südschleife auf der Linie 692 konnte mit der Einführung der Linie 694 entfallen, welche nun von Letzterer in Teilen bedient wird.

Zum Fahrplanwechsel 2021/2022 gingen größere Änderungen auf der Linie 692 einher. Das Angebot wurde deutlich ausgebaut, die Taktung erhöht und der Linienverlauf gegenüber dem damaligen Probebetrieb geändert. Die Buslinie 692 verkehrt seitdem auf zwei Schleifenarmen. Der nördliche Schleifenarm bedient neben dem S-Bahnhof Neufahrn auch das Schul- und Freizeitzentrum, den Ortsteil Mintraching sowie das Gewerbegebiet am Römerweg mit der Nachbargemeinde Hallbergmoos. Der südliche Schleifenarm verläuft vom S-Bahnhof Neufahrn ausgehend die Bahnhofstraße entlang über die Haltestelle Alte Kirche in der Dietersheimer Straße und fährt dann in die Robert-Koch-Straße und Albert-Schweitzer-Straße ein. Danach verkehrt die Linie auf der Staatsstraße nach Mintraching und bindet ebenfalls den Ort Hallbergmoos an.

In der Beschlussvorlage vom 23. November 2020 wurde auch darauf verwiesen, dass auf dem südlichen Schleifenarm eine direkte Linienführung ab der Gumberger Kreuzung entlang der Grünecker Straße gegenüber einer Linienführung über die Alte Kirche, Robert-Koch-Straße und Albert-Schweitzer-Straße vorzuziehen ist. Diese Empfehlung konnte bei der Beschlussfassung keine Mehrheit erzielen.

Diese damalige Empfehlung von Seiten des MVV wurde vor Kurzem gegenüber der Verwaltung erneut kommuniziert, denn die Verspätungsanfälligkeit wird erwartungsgemäß zunehmen (vermehrtes Fahrgast- und Verkehrsaufkommen). Die Planer vom MVV sehen in einer Streichung des Linienwegs über die Robert-Koch-Straße und Albert-Schweitzer-Straße Vorteile, welche der Fahrplanstabilität dienlich sind.

Zwar räumt der MVV ein, dass sich durch den Wegfall des Linienwegs über die Robert-Koch-Straße und Albert-Schweitzer-Straße die räumliche Erschließung des Gebiets verringert, aber andererseits würde sich die Anbindung um die Grünecker Straße verbessern. In Anbetracht der Nutzung der Haltestellen Alte Kirche und Friedhof West auf der Linie 692 ist ein solcher Schritt vertretbar, da laut Auskunft des MVV die Nutzung dieser zwei Haltestellen unterdurchschnittlich bis schwach ist.

Zudem wurde von Seiten der Gemeinde am 19. Mai 2022 eine eintägige Fahrgastzählung durchgeführt, welche diese Aussagen untermauert. Jedoch sind die Zahlen basierend auf der eigenen Erhebung nur als Momentaufnahme zu verstehen und dienen primär als grobe Orientierung.

Die am stärksten frequentierten Haltestellen sind, die S-Bahnhöfe in Neufahrn und Hallbergmoos sowie auch das Gewerbegebiet am Römerweg.

Ein Wegfall der Linienführung über die Robert-Koch-Straße würde bedeuten, dass sich die Fahrtzeit nach Hallbergmoos verkürzen würde. Dies ist besonders wiederum für die Fahrgäste mit dem Ziel S-Bahnhof interessant.

Es wäre erforderlich, die ehemalige Haltestelle an der Grünecker Straße zu reaktivieren. Auch das Halten an der Staatsstraße ist umsetzbar, denn dies wird im Gemeindegebiet an weiteren Standorten ebenfalls praktiziert (z. B. Haltestellen: Grünecker Straße, Kirchenstraße Abzwg. und Seniorenheim).

Mit der Ausweitung des Fahrangebots auf der Buslinie 690 (ebenfalls zum letztjährigen Fahrplanwechsel) wurde auch der nähere Umkreis mit den dortigen Einrichtungen um die Haltestelle Alte Kirche nochmals deutlich besser an das ÖPNV-Netz angebunden.

Der Friedhof wäre nach wie vor über die Linie 694 angebunden.

Durch den direkten Linienweg würden sich auch die jährlichen Nutzwagenkilometer und somit die Gesamtkosten der Buslinie verringern. Es wird angenommen, dass sich die Ein-

sparungen durch die Änderung der Linienführung auf 10.000,00 Euro pro Jahr belaufen dürften.

Eine kleinere Änderung des Linienverlaufs wäre nach Aussagen des MVV zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 möglich.

Herr Pflügler wurde in seiner Position als Referent für Verkehr und Mobilität im Vorfeld über diese Beschlussvorlage unterrichtet.

### **Diskussionsverlauf:**

GR Pflügler / Referent für Verkehr und Mobilität:

- gegen eine Änderung, da auf der alten Linie u.a. auch mehr Wohnungen als auf der neuen Linie sind

GR Frommhold-Buhl:

- seit der Einführung extrem schlecht frequentierter Teilabschnitt

GR Manhart:

- wie errechnet sich eine Kosteneinsparung von 10.000 €?

Herr Weichwald:

- 10.000 € Kosteneinsparung eine Annahme (auch von Seiten des Landratsamts)
- Verringerung der Nutzwagenkilometer durch verkürzten Linienweg
- jeweils 3 Busse pro Stunde in der Betriebszeit zwischen 6 bis 24 Uhr

GR Bergauer:

- was bedeutet es verkehrstechnisch, wenn auf der Grünecker Straße, auf der doch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen ist, ein Bus 20 Sekunden an der Haltestelle hält?

Herr Weichwald:

- wurde nicht geprüft
- es gibt eine Reihe von Staatsstraßen auf denen Bushaltestellen sind
- es ist davon auszugehen, dass das kein Problem darstellen wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Linienführung der Buslinie 692 anzupassen, indem diese nicht mehr über die Robert-Koch-Straße und Albert-Schweitzer-Straße, sondern die direktere Linienführung entlang der Grünecker Straße verkehrt.

**Abstimmung:** Ja 20 Nein 5

## **TOP 6 Vorlage der Jahresrechnung 2021**

### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung 2021 ist gelegt.

Danach schließt der Verwaltungshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben von € 46.041.137,97

und der Vermögenshaushalt in

Einnahmen und Ausgaben von € 15.742.058,46.

Das Rechnungsergebnis wird erst nach erfolgter Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Gesamtergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis und übergibt dieses zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

## **TOP 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Prüfauftrag "Ehrenamtsplattform" für Gemeinderatssitzungen**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.07.2022 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Prüfauftrag „Ehrenamtsplattform für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement“ in der Gemeinde Neufahrn (Antrag vom 04.07.2022).

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Es handelt sich um folgenden Prüfauftrag: „Die Verwaltung möge prüfen, ob eine Ehrenamtsplattform als gemeindliches Angebot eingerichtet werden kann“.

Bei Zustimmung zum Antrag wird die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Ressourcen und Personalkapazitäten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dann dem Gemeinderat vorgelegt, ebenso die für die Umsetzung ermittelten erforderlichen Mittel und Ressourcen, sowie die Fördermöglichkeiten.

Erfolgt daraufhin die grundsätzliche Zustimmung, steht die Umsetzung der Maßnahme unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen die notwendigen Mittel durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

Vom Antrag informiert wurde die Sozialreferentin Frau Frommhold-Buhl durch die Verwaltung.

Die Sozialreferentin hat auf das übergreifende Angebot des Landkreises hingewiesen:

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/themen/ehrenamt/ehrenamtskoordination.html>

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine Ehrenamtsplattform als gemeindliches Angebot eingerichtet werden kann.

**Abstimmung:** Ja 24 Nein 1

## **TOP 8 Antrag der der SPD Fraktion zur Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen auf kommunalen Parkplätzen**

### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 22.07.2022 stellt die SPD-Fraktion einen Prüfantrag zur Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen auf gemeindlichen Kfz-Stellplätzen (Antrag vom 22.07.2022).

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Es handelt sich um folgenden Prüfauftrag: „Der Neufahrner Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Errichtung von Solarüberdachungen auf gemeindeeigenen Kfz-Stellplätzen zu prüfen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die zu erwartenden Kosten an verschiedenen Standorten miteinander zu vergleichen und zur endgültigen Entscheidung dem zuständigen Gremium vorzulegen. Darüber hinaus sollen in Frage kommende Betreiber, bevorzugt solche, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, oder von kommunalen Sachaufwandsträgern betrieben werden, angefragt und deren Expertise für die endgültige Beschlussfassung hinzugezogen werden.“

Gemäß Geschäftsordnung ist dieser zunächst dem Gemeinderat ohne materielle Vorprüfung vorzulegen und erst nach Befürwortung durch das Gremium von der Verwaltung inhaltlich zu prüfen (§ 24 Abs. 1 GeschO).

Bei Zustimmung zum Antrag wird also die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Ressourcen und Personalkapazitäten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dann dem Gemeinderat vorlegt, ebenso die für die Umsetzung ermittelten erforderlichen Mittel und Ressourcen, sowie die in Frage kommenden Betreiber.

Erfolgt daraufhin die grundsätzliche Zustimmung, steht die Umsetzung der Maßnahme unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen die notwendigen Mittel durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

Vom Antrag informiert wurde der Umwelt- und Energiereferent Herr Frank Bandle durch den Antragsteller Herrn Heumann sowie durch die Verwaltung.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Bauverwaltung nicht über ausreichend Fachwissen in dieser Thematik verfügt, um die Solarstromausbeute in Anhängigkeit von Orientierung und Verschattung durch benachbarte Bäume selbst beurteilen zu können. Die Annahme dieses Antrags durch das Gremium würde somit bedeuten, dass, falls diesbezügliche Aussagen mit umfasst sein sollen, ein entsprechendes Fachbüro zuzuziehen wäre. Die damit verbundenen Kosten müssten dann über die Haushaltsstelle der allgemeinen Planungskosten gedeckt werden.

### **Diskussionsverlauf:**

GRin Frommhold-Buhl:

- Warum sind 200.000 € Kosten eingestellt?
- evtl. Zusammenarbeit mit den Fachleuten der BEG möglich?

Bgm. Heilmeier:

- Betrag ist falsch
- Prüfauftrag ist deutlich günstiger

GR Bandle:

- kann man evtl. auch Spielplätze und bei gemeindl. Gebäuden Dächer und Fassaden dem Prüfauftrag noch ergänzen?

Bgm. Heilmeier:

- Beschluss wird ergänzt für gemeindliche Spielplätze und Gebäude / Liegenschaften mit

Dächern und Fassaden

**Beschluss:**

Der Neufahrner Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Errichtung von Solarüberdachungen auf gemeindeeigenen Kfz-Stellplätzen zu prüfen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die zu erwartenden Kosten an verschiedenen Standorten miteinander zu vergleichen und zur endgültigen Entscheidung dem zuständigen Gremium vorzulegen. Darüber hinaus sollen in Frage kommende Betreiber, bevorzugt solche, die eine Bürgerbeteiligung ermöglichen, oder von kommunalen Sachaufwandsträgern betrieben werden, angefragt und deren Expertise für die endgültige Beschlussfassung hinzugezogen werden.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

**Beschluss:**

Der Neufahrner Gemeinderat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die Errichtung von Solarüberdachungen auf gemeindlichen Spielplätzen und Liegenschaften (Dächer und Fassaden) zu prüfen.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0

**TOP 9 Antrag der CSU Fraktion zur Auflegung eines Solarförderprogramms der Gemeinde Neufahrn**

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 27.06.2022 stellt die CSU-Fraktion einen Antrag zur Auflegung eines Solarförderprogramms der Gemeinde Neufahrn: „Der Neufahrner Gemeinderat möge als Beitrag zur Klimaneutralität eine kommunale Solaranlagenförderung für Neubauten und Nachrüstungen im Bestand beschließen“ (Antrag vom 26.06.).

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen (§ 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Gem. § 24 Abs. 1 GeschO ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten dem Gemeinderat vorzulegen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Erst nach Befürwortung des Antrags durch das Gremium wird der Antrag von der Verwaltung inhaltlich geprüft.

Bei Zustimmung zum Antrag wird also die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Ressourcen und Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen und eine Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Folgende Rahmenbedingungen und Vorgaben werden beantragt:

„Das Förderprogramm soll ab 01.01.2023 gelten und eine Laufzeit von 2 Jahren haben. Die Antragstellung soll ebenfalls ab 01.01.2023 möglich sein.

Das Förderprogramm soll mit folgenden Fördersummen ausgestattet werden:

Fördersummen:

- PV-Anlagen: **200 € je Kilowatt-Peak (kWp) Leistung** der Anlage, **max. 1.500 €** je Gebäude
- Batteriespeicher: **200 € je Kilowattsunde (kWh) Speicherkapazität des Batteriespeichers**, **max. 1.500 €** je Gebäude
- Balkonsolaranlagen / Steckersolargeräte: pauschal mit **200 €**

Maximale Förderausgaben pro Jahr 200.000 €.

Der Umwelt- und Energiereferent Herr Frank Bandle wurde durch die Verwaltung vom Antrag informiert.

Grundsätzlich ist die Zielsetzung des Antrags zu begrüßen, aber gleichzeitig zu beachten, dass es sich bei der Förderung um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neufahrn mit erheblichen finanziellen Auswirkung und größerem Verwaltungsaufwand handelt. Zusätzliche Aufgaben können nur im Rahmen der finanziellen und personellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde erbracht werden.

Durch die steigenden Energiepreise sowie Material- und Baukostensteigerungen und damit verbundenen Mehrausgaben wird der Haushalt der Gemeinde absehbar deutlich belastet, so dass eine Entscheidung im Rahmen der - bereits in Kürze anstehenden - allgemeinen Haushaltsberatungen diskutiert und getroffen werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt sind die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinde bekannt bzw. absehbar.

Es stellt sich in der Sache die Frage, welche tatsächliche Wirkung zur Klimaneutralität ein kommunales Solaranlagenförderungsprogramm für Neubauten und Nachrüstungen im Bestand in der Gemeinde leisten und erzielen würden. Derzeit werden Förderungen auch wieder eingestellt (z.B. Prämien für E-Autos), da aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen alternative und erneuerbare Energiegewinnung sich in Anschaffung, Errichtung und Betrieb für die Eigentümer selbst rechnen (Eigenwirtschaftlichkeit).

### **Diskussionsverlauf:**

GR Bandle:

- warum soll jetzt gefördert werden, da es im Moment eine sehr hohe Nachfrage und auch Lieferengpässe gibt.
- es wird dadurch nichts beschleunigt
- Förderung würde verpuffen

GRin Frommhold-Buhl:

- Antrag evtl. reduzieren auf mieterfreundliche Balkonsolaranlagen?

GR Manhart:

- Förderung evtl. erst auszahlen, wenn die Anlage in Betrieb genommen wurde.

3. Bgm. Iyibas:

- stellt einen Antrag auf Umwandlung in einen Prüfauftrag
- danach dann nochmal vorlegen und entscheiden

GL Meßner:

- im Hinblick auf die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde für freiwillige Leistungen ist ein Prüfauftrag sehr gut
- Prüfauftrag ist jederzeit möglich

Bgm. Heilmeyer:

- im Falle einer Ablehnung des ursprünglichen Antrages käme dann als zweite Variante dieser Prüfauftrag zur Abstimmung

### **Beschluss:**

Der Neufahrner Gemeinderat beschließt als Beitrag zur Klimaneutralität eine kommunale Solarförderung für Neubauten und Nachrüstungen im Bestand. Die Förderung dieses Projektbeschlusses soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen.

Der jährliche Höchstbetrag soll auf 200.000 € begrenzt werden. Seitens der Gemeinde ist eine entsprechende Förderrichtlinie zu erarbeiten.

Die Projektrealisierung steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen die notwendigen Mittel durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 12

Aufgrund der Zustimmung zum weitergehenden Antrag ist der Antrag zur Umwandlung in einen Prüfauftrag obsolet

## **TOP 10 Bekanntgaben**

### **TOP 10.1 Energieeinsparungen bei gemeindlichen Einrichtungen**

Bgm. Heilmeier:

- es wurde von der Verwaltung eine umfangreiche Maßnahmenliste erarbeitet
- viele Maßnahmen zur Energieeinsparung bei gemeindlichen Einrichtungen sind bereits oder werden demnächst umgesetzt.
- weitere Maßnahmen werden noch geprüft und nach positiver Prüfung umgesetzt

### **TOP 10.2 Bürgerbeteiligung Leitbild**

Bgm. Heilmeier:

- Information der Bürger (plakativ und digital)
- Einladung zur digitalen Beteiligung – Freischaltung der Plattform vom 12.09. – 09.10.2022
- Zukunftswerkstatt am 12.11.2022:
- öffentliche Vorstellung der Ergebnisse aus der online Beteiligung und gemeinsame Diskussionen
- im Dezember 2022 spätestens im Januar 2023 wird im Gemeinderat mit den Vorgaben und den Diskussionsergebnissen aus dem Gemeinderat und dem Beteiligungsergebnis aus der Bevölkerung dieses Leitbild, auch als Rahmen für einzelne politische Entscheidungen, beschlussmäßig auf den Weg gebracht und festgelegt

## **TOP 11 Anfragen**

### **TOP 11.1 Anfragen aus dem Gremium**

#### **TOP 11.1.1 Geh- und Radweg Trentinerstraße**

GR Dr. Aichinger:

- Sachstand zur Erstellung Geh- und Radweg Trentinerstraße?

BAL Schöfer:

- das Projekt Friedhof, indem der Ost seitige Gehweg mit Grünstreifen Bestandteil war, wurde abgesetzt
- dieses Projekt wird in der Planung etc. nicht weitergeführt
- die Trentinerstraße ist im Radverkehrskonzept als Fahrradstraße oder Mischverkehrsfläche angedacht
- hier wäre zuerst eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob man dies nach dem Radverkehrskonzept oder einer anderen Vorstellung ausgestalten möchte
- die Planung als konkreten Geh- und Radweg mangelt auch ein bisschen daran, dass wir nicht nur auf der Fläche, die wir für die Friedhofserweiterung erworben haben, sondern nach Süden fortgesetzt über fremden Grund weitertreiben müssten, um über den Kreisel an die bestehenden Radwege Kurt-Kittel-Ring und Grünecker Straße anschließen zu können.
- es gibt auch kein Budget um eine Planung zu beauftragen

### **TOP 11.1.2 Grunderwerbsplan**

GR Dr. Aichinger:

- Sachstand beim Radweg Freising-Fürholzen?

BAL Schöfer:

- Grunderwerbsplan wurde durch den Planer erstellt
- Planungsphase ist soweit abgeschlossen, dass die Grunderwerbsgespräche jetzt geführt werden können
- notwendig ist noch die Aufbereitung der Daten durch die Liegenschaftsabteilung, mit welchen Grundstückseigentümern, über welche Flächen verhandelt werden muss

### **TOP 11.1.3 Beleuchtung Radweg Massenhausen**

GR Langwieser:

- im Maßnahmenkatalog 2022 für das Radverkehrskonzept ist die Beleuchtung des Radwegs nach Massenhausen beinhaltet.
- wird diese in 2022 noch umgesetzt?

BAL Schöfer:

- für die Umsetzung der Maßnahme liegt die Zuständigkeit im Moment im Bauamt / Tiefbau
- es werden momentan Angebote eingeholt
- die geplanten Kosten werden wahrscheinlich höher als im Haushalt eingeplant
- ein rechtliches Problem muss noch geklärt werden, da ein Teil des Radwegs durch ein Landschaftsschutzgebiet läuft
- die Untere Naturschutzbehörde muss hier angefragt werden
- im Moment laufen noch Gespräche, um die Zustimmung der Behörde zu erhalten
- Vorschlag der Verwaltung u.a. Hinweis auf smarte Beleuchtung, Ausschalten, gezielte Lichtkegel, wenn keine konkrete Bewegung im Sensorbereich stattfindet, konnten bisher nicht überzeugen
- u.a. doppelt so weite Abstände der Lichtmasten gewünscht
- zweifelhaft ob so eine Beleuchtung dann noch sinnvoll ist

### **TOP 11.2 Anfragen aus dem Publikum**

KEINE

Neufahrn, 31.08.2022

Vorsitzender

Franz Heilmeyer

1. Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung